

Zulassungsordnung für den Berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (ZO-BBaAV)

Vom 11. Juni 2025

Aufgrund von § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF Meißen) diese Zulassungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BBa) für den Berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung (Studiengang) das Zulassungs- und Auswahlverfahren für tarifbeschäftigte und andere Bewerberinnen und Bewerber.

§ 2 Ausschreibung

(1) Die für Tarifbeschäftigte nach § 3 Absatz 2 APO-BBa und andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Absatz 3 APO-BBa zur Verfügung stehenden Studienplätze werden von der HSF Meißen rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist ausgeschrieben.

(2) Den Bewerbungsschluss legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest.

§ 3 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muss bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss bei der HSF Meißen eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse über bereits erworbene Schul-, Berufs- und Studienabschlüsse sowie über Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 18 Absatz 3 und 4 SächsHSG,
2. Darstellung des beruflichen Werdeganges einschließlich der Nachweise über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten, Fort- und Weiterbildungen,
3. Darstellung zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und zu den eigenen besonderen Qualifikationsvoraussetzungen für den Studiengang und
4. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bisher keine Hochschulprüfung zum angestrebten Abschluss im gleichartigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes

endgültig nicht bestanden wurde bzw. dass gegenwärtig kein schwebendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist.

Bei beruflichen Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung ist ein Nachweis zu deren Bewertung nach Entgeltgruppen entsprechend TV-L oder TVöD vorzulegen. Sofern die Zulassung zum Studium nach § 3 Absatz 2 der APO-BBa beantragt wird, ist eine schriftliche Empfehlung des Arbeitgebers einzureichen.

Zeugnisse und Nachweise sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Falls diese nicht in deutscher Sprache erstellt wurden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen. Anderenfalls gelten die Zeugnisse und Nachweise als nicht vorliegend.

(3) Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen werden im Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 sowie Satz 2 der APO-BBa erfüllen, können zum Studium zugelassen werden. Wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, die Anzahl der Studienplätze nicht übersteigt, können auch andere Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 3 APO-BBa erfüllen, zum Studium zugelassen werden.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Absatz 2 bzw. Absatz 3 APO-BBa die Anzahl der noch zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(3) Die Zulassung zum Studium muss der Bewerberin oder dem Bewerber innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Frist schriftlich bestätigen. Versäumt sie oder er diese Frist, erlischt die Zulassung.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen im Auswahlverfahren auf der Grundlage einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber, die sich aus der Bewertung der eingereichten Unterlagen und einem in der Regel durchzuführenden Auswahlgespräch ergibt.

(2) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Auswahlkommission. Sie besteht aus zwei im Studiengang lehrenden Fachhochschullehrerinnen bzw. -lehrern der HSF Meißen sowie einer erfahrenen Verwaltungspraktikerin oder

einem erfahrenen Verwaltungspraktiker. Der Auswahlkommission können Mitglieder des Prüfungsausschusses angehören. § 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 APO-BBa gilt entsprechend.

(3) Auswahlgespräche können von der Auswahlkommission als Einzel- oder Gruppengespräche durchgeführt werden. An Gruppengesprächen dürfen nicht mehr als fünf Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen. Die Dauer des Gesprächs beträgt für jede Bewerberin und jeden Bewerber mindestens 20, höchstens jedoch 30 Minuten. An den Auswahlgesprächen nimmt, bezogen auf die Studienplätze, maximal die doppelte Anzahl Bewerberinnen und Bewerber teil. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der nach Absatz 4 Nummer 1 bis 4 ermittelten Rangfolge zum Auswahlgespräch eingeladen.

(4) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber ermittelt sich nach folgenden Auswahlkriterien:

1. Art und Note der erworbenen Schul-, Berufs- und Studienabschlüsse sowie der Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung,
2. Einschlägigkeit der erworbenen Berufs- und Studienabschlüsse sowie der Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung,
3. Einschlägigkeit der beruflichen Erfahrung sowie der Fort- und Weiterbildung,
4. Darstellung der Studienmotivation und
5. Ergebnis des Auswahlgesprächs.

Der Prüfungsausschuss gibt Bewertungsrichtlinien vor.

Meißen, den 11. Juni 2025

Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

(5) Entsprechend der Rangfolge und der Studienplätze werden die Bewerberinnen und Bewerber zum Studiengang zugelassen. Bei gleichem Ranglistenplatz entscheidet das Los. Durch Fristversäumnis nach § 4 Absatz 2 Satz 2 freierwerdende Studienplätze werden über ein Nachrückverfahren entsprechend der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Ranglistenplätze besetzt.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Auswahlkommission nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 beauftragen.

§ 6

Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Zulassung zum Studiengang wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt gegeben. Gleiches gilt für ablehnende Entscheidungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.